



TENNISABTEILUNG

IM

RSV Wullenstetten 1926 e.V.

**Ordnung der Tennisabteilung
in der Neufassung vom 23. März 1990
mit Änderung vom 15.03.02/12.03.04/09.03.2007/23.03.2012**

und

Beitragsordnung vom 23. März 1990

**mit Änderungen vom
12.03.1999/15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/18.03.2011/23.03.2012**



Ordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Neufassung vom 23. März 1990 / Änderung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/23.03.2012

§ 1 Aufgaben und Zweck

1. Die Tennisabteilung ist eine selbständige Untergliederung des Rad- und Sportverein Wullenstetten 1926 e.V., in der Folge "RSV Wullenstetten" genannt.
2. Die Abteilung ist insbesondere in ihrer Geschäftspolitik sowie Kassenführung autonom.
3. Die Satzung des RSV Wullenstetten ist auch für die Mitglieder der Abteilung bindend, soweit nicht diese und weitere Abteilungsordnungen, die nicht der Satzung des RSV entgegenstehen, Sonderregelungen treffen.
4. Die Abteilung verfolgt die Vereinszwecke des RSV Wullenstetten, insbesondere die Förderung und Pflege des Tennissports für die Allgemeinheit, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
5. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des RSV Wullenstetten und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports.

Die Abteilung ist uneigennützig tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Abteilung betreibt die erforderlichen Tennisanlagen und sorgt für einen geordneten Spielbetrieb, einschließlich der Abhaltung von Turnierspielen.
7. Die Abteilung ist Mitglied im Bayerischen Tennisverband und nimmt an den Wettkämpfen des Verbandes teil.
8. Abteilungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Abteilung sind:

Aktive Mitglieder, dies sind Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder, dies sind unterstützende Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist bei der Abteilungsleitung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

Es sind zunächst die Kinder, Eltern oder Ehegatten von Mitgliedern und dann die übrigen Antragsteller aufzunehmen.

Die Mitglieder der Abteilung müssen Mitglieder des RSV Wullenstetten sein.
3. Personen, die sich um die Abteilung oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben, vorbehaltlich eines anders lautenden Abteilungsbeschlusses, die Rechte aktiver Mitglieder.

Ordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Neufassung vom 23. März 1990 / Änderung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/23.03.2012

4. Die Zahl der aktiven Mitglieder einschl. der Jugendlichen ist begrenzt und kann je Spielfeld durch Beschluss der Abteilungsversammlung neu festgelegt werden. Der Abteilungsausschuss kann in begründeten Ausnahmen die festgelegte Mitgliederzahl um höchstens 15 % über- oder unterschreiten.
5. Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt:
durch Tod,
durch Austritt, der spätestens bis zum 15.Dez. mit Wirkung auf das folgende Kalenderjahr der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären ist,
durch Ausschluss aus der Abteilung
durch Austritt oder Ausschluss aus dem RSV Wullenstetten.
6. Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Zweck der Abteilung verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Abteilungsordnungen schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsausschuss.

Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Bezüglich eines (gleichzeitigen) Ausschlusses aus dem RSV Wullenstetten wird auf dessen einschlägige Satzungsbestimmungen verwiesen.

§ 3 Abteilungsorgane

1. Organe der Abteilung sind:
die Abteilungsleitung,
der Abteilungsausschuss,
die Abteilungsversammlung.
2. Ein aktives Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. und ein passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 4 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem ersten und zweiten Stellvertreter.
2. Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig. Er bereitet die Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Abteilungsleiter und die stellvertretenden Abteilungsleiter, und zwar jeder für sich allein, erhalten die für die Ausführung der Abteilungsangelegenheiten notwendige Vertretungsmacht.

Ordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Neufassung vom 23. März 1990 / Änderung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/23.03.2012

4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Stellvertreter bzw. der zweite Stellvertreter von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiter und der erste Stellvertreter verhindert sind.
5. Die Abteilungsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss versteht sich als permanente verkleinerte Abteilungsversammlung und beschließt über alle Abteilungsangelegenheiten, soweit diese nicht der Abteilungsversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse sind für die Leitung bindend.
2. Der Ausschuss besteht aus der Abteilungsleitung und den "Funktionern", nämlich dem Kassenwart, dem techn. Leiter, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Vergnügungswart und eventl. noch zu wählenden Beisitzern und/oder Stellvertretern von "Funktionern".
3. Personalunion zwischen Vorstandsmitgliedern und den "Funktionern" ist zulässig, jedoch kann ein Ausschussmitglied außer seiner Zugehörigkeit zur Abteilungsleitung nur ein Funktionsamt bekleiden.
4. Der Ausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er selber beschließen könnte, der Abteilungsversammlung unterbreiten und jederzeit die Einberufung einer Abteilungsversammlung beschließen.

Im übrigen führen die Ausschussmitglieder die ihnen zugeordneten Funktionsämter sachgerecht aus.

5. Der Abteilungsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur ordnungsmäßigen Neubestellung von Nachfolgern im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein neues Mitglied vom Ausschuss für die restliche Amtsperiode zu wählen.

6. Sämtliche Mitglieder des Abteilungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Abteilungsausschuss wird vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen und grundsätzlich vom Abteilungsvorstand geleitet.

Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Ausschusssitzung zu verlangen.

8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für die Stimmen nicht anwesender oder nicht ordnungsgemäß vertretener Mitglieder.

Ausschussmitglieder können sich durch andere stimmberechtigte Ausschussmitglieder auf Grund

Ordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Neufassung vom 23. März 1990 / Änderung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/23.03.2012

schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Im Falle von Ämterhäufungen hat das Ausschussmitglied nur eine Stimme.

9. Der Ausschuss erlässt eine Spiel- und Platzordnung, einschl. einer Gastspielerordnung.

In den Ordnungen können zeitliche und örtliche Beschränkungen für die Platzbenutzung festgelegt werden.

10. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Abteilungsleiter bzw. einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bis zur nächsten Ausschusssitzung den Ausschussmitgliedern auszuhändigen ist.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen finden auf Beschluss des Ausschusses statt oder, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beim Vorstand beantragt.

Der mutmaßliche Termin wird mind. 6 Wochen vorher bekannt gegeben.

2. Ein Antrags- und Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Minderjährige Mitglieder sind hierbei durch ihre gesetzlichen Vertreter zu vertreten, oder haben eine schriftliche Einwilligungserklärung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts vorzulegen.

3. Die Ladung zu allen Abteilungsversammlungen erfolgt schriftlich durch den Abteilungsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Ein solcher Beschluss ist nicht zulässig bezüglich Beschlussfassungen zu Änderungen der Abteilungsordnung, der Beitragsordnung, zu Sonderumlagen und zur Auflösung der Abteilung.

4. Die Abteilungsversammlung entscheidet über die Entlastung und Wahl des Abteilungsausschusses, über Änderungen der Abteilungsordnung, Auflösung der Abteilung und über die Beitragsordnung, sowie über die Erhebung von Sonderumlagen. Über substantiell verändernde Maßnahmen, insbesondere Neu- und Abbauten einschließlich Stilllegungen von Anlagen im Hoch- und Tiefbaubereich, entscheidet die Abteilungsversammlung.
5. Die Kassenprüfung übernimmt der Finanzverwalter und Vorstand des Gesamtverein. Diese übernehmen den Bericht der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Kassenwartes in der Abteilungsversammlung.
6. Die Abteilungsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder und beruft solche ab.

Ordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Neufassung vom 23. März 1990 / Änderung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/23.03.2012

7. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei der Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit ist der gewählt, der die längere Zugehörigkeit zur Abteilung hat.
9. Die Abteilungsversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz, RSV Satzung und Abteilungsordnung nichts anderes zwingend vorschreiben.

Eine 3/4-Mehrheit ist jedoch erforderlich zu Beschlüssen zu Änderung der Abteilungsordnung, zur Auflösung der Abteilung und zu Sonderumlagen.
10. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für die Stimmen nicht anwesender oder nicht ordnungsgemäß vertretener Mitglieder.
11. Mitglieder können sich durch andere stimmberechtigte Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
12. Soweit antragsberechtigte Mitglieder die Aufnahme ihrer Anträge in die mit der schriftlichen Einladung zu versendende Tagesordnung wünschen, haben sie ihren Antrag spätestens einen Monat vor der Abteilungsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge brauchen nicht auf die schriftlich zu versendende Tagesordnung gesetzt zu werden.
13. Über die Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von den Versammlungsleitern, dem Schriftführer und einem Mitglied ohne Amt, welches an der Abteilungsversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und während der Spielsaison mind. einen Monat im Tennisheim auszuhängen. Nach Beendigung dieses Aushangs gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder haben neben dem Mitgliedsbeitrag an den RSV Wullenstetten einen Beitrag an die Abteilung gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
2. Für die Mitgliedsbeiträge des RSV Wullenstetten gelten die dort gültigen Beitragssätze; sie werden vom RSV Wullenstetten gesondert und unmittelbar erhoben. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, Beitragserhöhungen des RSV Wullenstetten mit den Abteilungsbeiträgen der Tennisabteilung zu verrechnen.
3. Bei Eintritt kann eine einmalige und endgültige Aufnahmegebühr erhoben werden, die auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe zu begleichen ist.
4. Die Beitragsordnung kann auch festlegen, inwieweit Mitglieder zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind, und ob und ggf. mit welchen Geldleistungen nicht erbrachte und/oder übererfüllte Arbeitsleistungen auszugleichen sind.
5. Die Beitragsordnung kann auch festlegen, dass der Gegenwert des festgesetzten Arbeitseinsatzes (Stunden mal Stundensatz) im voraus zusammen mit den laufenden Geldbeiträgen zu begleichen ist und am Jahresende oder bei Austritt abzurechnen bzw. bei

Ordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Neufassung vom 23. März 1990 / Änderung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/23.03.2012

Fortbestand der Mitgliedschaft entsprechend als Vorschuss für das kommende Jahr zu verwenden ist.

6. Die Abteilungsversammlung kann darüber hinausgehende Sonderregelungen treffen, insbesondere Sonderumlagen, höchstens bis zum 1,5-fachen Jahresbeitrag, beschließen.
7. Die Abteilungsversammlung kann darüber hinaus beschließen, für langjährige Mitglieder den Abteilungsbeitrag anzupassen.

§ 8 Ausgaben

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Abteilungsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Abteilungsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Abteilung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder, die Ämter ausüben, haben nur Anspruch auf den Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9 Auflösung, Ausscheiden

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung der Abteilung" beschlossen werden.
2. Weder bei der Auflösung der Abteilung noch beim Ausscheiden aus der Abteilung kann ein Mitglied irgendwelche Auseinandersetzungsansprüche geltend machen. Die Satzung des RSV Wullenstetten gilt entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Ordnung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Ordnung am meisten gerecht wird.

Durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 23. März 1990 tritt diese Ordnung mit Wirkung ab dem 01. Jan. 1990 in Kraft. Damit wird die Ordnung vom Nov. 1978/83 ersetzt.

Wullenstetten, den 23. März 1990

geändert lt. Beschluss der Abteilungsversammlung vom 15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/
23.03.2012